

BO-Nr. 5165 – 22.11.2019

Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.
– Satzungsänderung / Vereinsgründung –

Mit Schreiben vom 20. August 2019 beantragte der Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.“ die Bischöfliche Zustimmung zu der Änderung seiner Vereinssatzung und der Gründung des Vereins „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“. Die Änderung der Vereinssatzung und die Vereinsgründung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der vom Generalkapitel der Kongregation im August 2018 beschlossenen und zum Jahresbeginn 2020 in Kraft getretenen kirchenrechtlichen Umstrukturierung der „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen“, die fortan aus den drei Provinzen

- Deutsche Provinz mit Hauptsitz in Sießen / Bad Saulgau in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- Südafrikanische Provinz mit Hauptsitz in Assisi / Marseilles in der Erzdiözese Bloemfontein und
- Brasilianische Provinz mit Hauptsitz in Guaratinguetá in der Erzdiözese Aparecida

besteht. Während der bestehende Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.“ künftig als Rechtsträger der Deutschen Provinz der Kongregation fungiert, wird die aus drei Provinzen bestehende Kongregation (Gesamtgemeinschaft) im Generalat abgebildet, für das der Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ gegründet wurde. Der Diözesanverwaltungsrat hat Herrn Bischof Dr. Fürst in seiner Sitzung am 11. November 2019 empfohlen, der Satzungsänderung des Vereins „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.“ in der vom Verwaltungsrat am 9. Juli 2019 beschlossenen Fassung gemäß § 16 Abs. II lit. c) der gültigen Vereinssatzung und der Gründung des Vereins „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ auf Basis der von der Gründungsversammlung am 9. August 2019 beschlossenen Satzung gemäß § 16 Abs. II lit. a) der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung und Vereinsgründung mit Unterschrift vom 17. November 2019 zugestimmt. Die Satzungen der Vereine „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.“ und „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ werden nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 14. Februar 2020

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

Satzung der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.

Präambel

Die Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen wurde am 15. November 1853 durch den damaligen Bischof der Diözese Rottenburg, Josef Lipp, als Kongregation diözesanen Rechts errichtet. Die Kongregation besteht aus Konventen in Europa, Südafrika und Brasilien. Im Jahr 1996 wurden die bereits in Regionen zusammengefassten Konvente in Südafrika und Brasilien jeweils zu Provinzen erhoben. Mit Beschluss des außerordentlichen Generalkapitels 2018 wurde verfügt, dass die europäischen Konvente zum 01.01.2020 zur Deutschen Provinz vereinigt werden. Die drei Provinzen

- I. Deutsche Provinz mit Hauptsitz in Sießen / Bad Saulgau in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- II. Südafrikanische Provinz mit Hauptsitz in Assisi / Marseilles in der Erzdiözese Bloemfontein,
- III. Brasilianische Provinz mit Hauptsitz in Guaratinguetá in der Erzdiözese Aparecida

sind unmittelbare Teile der als Institut diözesanen Rechts ausgestalteten Kongregation. Das Institut diözesanen Rechts wird im Generalat der Kongregation abgebildet. Die Deutsche Provinz der Kongregation wird in dem bereits bestehenden eingetragenen Verein mit Sitz in Sießen abgebildet, der nunmehr unter dem geänderten Namen „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.“ firmiert. Die Deutsche Provinz der Kongregation versteht sich gemeinsam mit den der Kongregation zugehörigen Provinzen in Südafrika und Brasilien und dem Generalat als geistliche Lebens- und Sendungsgemeinschaft von Ordensmitgliedern im franziskanischen Sinne. Für die Deutsche Provinz der Kongregation wird die nachfolgende Vereinssatzung erlassen, die auf Basis der Konstitutionen und der Statute der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen ausgestaltet wurde und dem geänderten kirchenrechtlichen Aufbau der Kongregation Rechnung trägt.

§ 1 – Name, Rechtsstellung und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.“.
- II. Nach katholischem Kirchenrecht bildet der Verein die Deutsche Provinz der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen in Form einer öffentlichen juristischen Person ab.
- III. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- IV. Die innere Ordnung der Provinz richtet sich nach dem Eigenrecht (Konstitutionen und Statuten) der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen sowie den allgemein geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- V. Der Sitz des Vereins ist das Kloster Sießen, 88348 Bad Saulgau.

§ 2 – Zweck

- I. Der Verein verfolgt gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke durch die
 - a) Fürsorge für die Mitglieder des Vereins,
 - b) Förderung des geistlichen, pastoralen und sozialen Wirkens der Deutschen Provinz und der Kongregation,
 - c) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - d) Förderung der Religion,

- e) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - f) Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 - g) Förderung von Kunst und Kultur,
 - h) Förderung der Denkmalpflege,
 - i) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - j) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - k) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht im In- und Ausland insbesondere durch:
- a) Fürsorge für die Mitglieder des Vereins:
 - (1) Sicherung ihres Lebensunterhalts,
 - (2) Schulung, Aus- und Weiterbildung zur Durchführung der Vereinszwecke,
 - (3) Versorgung in Krankheit und Alter,
 - b) Förderung des geistlichen, pastoralen und sozialen Wirkens der Deutschen Provinz und der Kongregation:
 - (1) Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Provinzen und dem Generalat der Kongregation,
 - (2) Förderung von provinzt- und kongregationsübergreifenden Projekten,
 - (3) Vorbereitung und Ausbildung von Mitgliedern für den Einsatz in einem anderen Kulturkreis,
 - c) Förderung der Wissenschaft und Forschung:
 - (1) Förderung der Religionspädagogik und der theologischen Wissenschaft,
 - (2) Förderung von Hochschulen und wissenschaftlichen Tätigkeiten,
 - (3) Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der Kongregation und Erhaltung ihrer Kulturgüter,
 - d) Förderung der Religion
 - (1) Mitarbeit in der Seelsorge im Namen und Auftrag der Katholischen Kirche,
 - (2) Förderung der Liturgie und Durchführung religiöser Angebote (z. B. Geistliche Begleitung, Exerzitien),
 - (3) Förderung von Werken der Glaubensverkündigung,
 - (4) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gemeinschaften,
 - (5) Förderung des interreligiösen Dialogs,
 - e) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege:
 - (1) Betrieb von medizinischen, psychotherapeutischen, physiotherapeutischen und heilkundlichen Praxen,
 - (2) Angebot gesundheitsfördernder Kurse,
 - (3) Angebot von Lebensberatung,

- (4) Einsatz für und Förderung von Einrichtungen für den Schutz des Lebens,
 - f) Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe:
 - (1) Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - (2) Förderung der Jugendsozialarbeit,
 - (3) Angebote der Schülerbetreuung und außerschulischer Leistungen,
 - (4) Unterhalt eines Wohn- und Pflegeheims,
 - g) Förderung von Kunst und Kultur:
 - (1) Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes und der Kulturwerte der Deutschen Provinz der Kongregation,
 - (2) Förderung des künstlerischen Wirkens der Mitglieder des Vereins,
 - (3) Pflege und Verbreitung von durch Vereinsmitglieder geschaffenen Werken aus den Bereichen Bildende Kunst, Musik, Kunsthandwerk und Literatur,
 - (4) Angebot von Ausstellungen und Führungen,
 - (5) Aufbau und Pflege von Kunstsammlungen, Archiven und Bibliotheken sowie Pflege des künstlerischen Nachlasses von Vereinsmitgliedern,
 - (6) museale Nutzung des Kulturerbes der Deutschen Provinz der Kongregation zur Glaubensverkündigung,
 - h) Förderung der Denkmalpflege:
 - (1) durch Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung von Denkmälern,
 - (2) durch den Erhalt von denkmalgeschützten Gütern,
 - i) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe:
 - (1) Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen,
 - (2) Förderung von Schulen und schulischen Angeboten,
 - (3) Förderung der Erwachsenenbildung,
 - (4) Unterstützung von Institutionen im Bereich der Erziehung und Bildung durch Angebot von Veranstaltungen und Schulungen im Hinblick auf die franziskanische Spiritualität und deren Umsetzung im beruflichen Umfeld,
 - (5) Unterstützung von Einzelpersonen bei der Ausbildung durch Gewährung von Stipendien,
 - j) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, insbesondere durch die Unterstützung von notleidenden und hilfsbedürftigen Personen sowie von schicksalhaft in Not geratenen Menschen im Sinne der Konstitutionen der Kongregation und des § 53 Abgabenordnung (AO),
 - k) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Dies bezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 AO.
- III. Der Verein verfolgt diese Zwecke in eigenen Einrichtungen, durch die Beteiligung an Rechtsträgern und durch Gestellung von Ordensschwwestern an andere Rechtsträger. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

- IV. Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine über die Verpflichtung des § 7 hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins sind alle Schwestern der Kongregation, die in der Deutschen Provinz der Kongregation die Profess abgelegt haben oder ihr ordensrechtlich eingegliedert wurden. Die Aufnahme erfolgt entsprechend den Konstitutionen und Statuten der Kongregation.
- II. Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen,
 - mit erfolgtem Ausschluss aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- III. Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 – Mitgliederrechte und -pflichten

- I. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Konstitutionen und Statuten der Kongregation und dieser Satzung.
- II. Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten. Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens sowie Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder seiner Auflösung oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks.
- III. Ausgenommen von Abs. II ist das eigene, zum zeitlichen Nießbrauch überlassene Vermögen der Mitglieder. Die Rückgabe dieses Vermögens an die Mitglieder bzw. deren Erben erfolgt ohne Zinsen und sonstige Erträge sowie ohne Inflationsausgleich in dem Zustand, in welchem es sich im Zeitpunkt des Ausscheidens befindet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für Abnutzung oder sonstige, nicht vorsätzlich verursachte Beschädigungen. Für nicht mehr vorhandene

Wertpapiere sind auf Wunsch gleichwertige Papiere in gleichem Nennwert wie bei der Einbringung zurückzugeben.

- IV. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 – Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

- I. Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen.
- II. Ferner kommen ihm die Aufgaben der Beerdigung verstorbener Mitglieder, die Grabpflege und die Bewahrung von deren Andenken zu.

§ 8 – Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- I. der Vorstand und
- II. die Delegiertenversammlung.

§ 9 – Der Vorstand

- I. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist identisch mit der Provinzleitung der Deutschen Provinz der Kongregation; hinzu kommt die Provinzökonomin der Deutschen Provinz der Kongregation.
- II. Er besteht aus sechs bis acht Personen, darunter
- a) die Provinzoberin der Deutschen Provinz der Kongregation als Vorsitzende des Vorstands,
- b) die Provinzvikarin der Deutschen Provinz der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands,
- c) drei bis fünf Provinzrätinnen der Deutschen Provinz der Kongregation,
- d) die Provinzökonomin der Deutschen Provinz der Kongregation.
- III. Die Wahlen / Ernennungen der unter Abs. II genannten Vorstandsmitglieder und deren Amtszeit richten sich nach den Konstitutionen und dem Wahlstatut der Kongregation. Nach erfolgter Wahl / Ernennung bestätigt das Bischöfliche Ordinariat gegenüber dem Vereinsregister schriftlich die gewählten / ernannten Vorstandsmitglieder.
- IV. Die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, beruft die Vorstandssitzungen ein und legt die Tagesordnung mit den gemäß den Konstitutionen bzw. den Statuten der Kongregation und der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtigen Sachverhalten fest. Der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, kommt im Rahmen der Beschlussfassung des Vorstands kein Stimmrecht zu. Ebenso wenig ist das unter Abs. II lit. d) aufgeführte Vorstandsmitglied stimmberechtigt.
- V. Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit der Vorsitzenden des Vorstands bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Änderung der Satzung (§ 11 Abs. 2 lit. g) ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- VI. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand zur Beratung geeignete Fachpersonen hinzuziehen. Diesen kommt in den Sitzungen des Vorstands ein Gaststatus ohne Stimmrecht zu.

- VII. Außerhalb von Sitzungen des Vorstands können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang (Umlaufverfahren) gefasst werden, sofern sich alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. V Satz 2 und 3.
- VIII. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Konstitutionen und Statute der Kongregation näher geregelt sind. Aus dieser Geschäftsordnung ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Sitzungen des Vorstands, die Art der Beschlussfassung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 10 – Vertretung

- I. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 Abs. 2 BGB den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorstandsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem unter § 9 Abs. II lit. d) aufgeführten Vorstandsmitglied vertreten. Diesen Vorstandsmitgliedern kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- II. Die Delegiertenversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 11 – Aufgaben des Vorstands

- I. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- II. Im Besonderen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) Führung laufender Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags.
 - g) Falls eine Änderung der Satzung durch Auflage von der Finanzbehörde oder des Registergerichts vorgenommen werden muss, kann diese vom Vorstand beschlossen werden. Dieser muss in der nächsten Delegiertenversammlung darüber berichten.
- III. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben des Vorstands ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- IV. Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

§ 12 – Die Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung ist identisch mit dem ordentlichen Provinzkapitel der Deutschen Provinz der Kongregation. Sie wird alle drei Jahre abgehalten.
- II. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Delegierten kraft Amtes: Mitglieder des Vorstands, Provinzsekretärin der Deutschen Provinz der Kongregation und die zuletzt aus dem Amt geschiedene Provinzoberin der Deutschen Provinz der Kongregation,
 - b) weiteren von den Mitgliedern der Deutschen Provinz der Kongregation nach den Vorschriften des Wahlstatuts der Kongregation gewählten Delegierten.
- III. Die Delegiertenversammlung wird durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, einberufen. Ferner hat die Einberufung der Delegiertenversammlung zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- IV. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- V. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- VI. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
- VII. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- VIII. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Konstitutionen und Statute der Kongregation näher geregelt sind. Aus dieser Geschäftsordnung ergeben sich insbesondere die Art der Beschlussfassung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.

§ 13 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- II. In der Verantwortung der Delegiertenversammlung liegen:
 - a) Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
 - b) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Jahresberichte,
 - d) Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - g) Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
 - h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
 - i) Beschlussfassung über finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,

- j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 – Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der kirchenrechtlichen Auflösung der Deutschen Provinz der Kongregation ist der Verein aufzulösen. Dies gilt auch im Falle der kirchenrechtlichen Auflösung der Kongregation.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden.
- III. Bei Auflösung des Vereins ist der Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.

§ 15 – Kirchliche Aufsicht

- I. Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Provinz eines Instituts diözesanen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 ff. CIC.
- II. Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
 - a) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an Rechtsträgern sowie Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Vereins.
- III. Die Genehmigungstatbestände nach Abs. II gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Genehmigungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- IV. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte werden erst wirksam, wenn sie durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart genehmigt worden sind.
- V. Der Verein hat den Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- VI. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister am 01.01.2020 in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 22.11.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.